



## DRINGLICHES POSTULAT

**Urheber** Urban Furrer, Melanie Burgener und Jens Blatter, CSPO  
**Gegenstand** NAV der Bergbahnen: Freiwilligenarbeit in touristischen Betrieben vorsehen  
**Datum** 14/11/2022  
**Nummer** 2022.11.435

### **Aktualität des Ereignisses**

Der neue Normalarbeitsvertrag NAV der Walliser Bergbahnen ist, obschon der Staatsrat diesen genehmigt hat und er auf die bevorstehende Wintersaison in Kraft treten soll, noch nicht in Stein gemeisselt. Teile des künftigen NAV sollen ab dem 1. Januar 2023 bereits rechtsverbindlich sein.

### **Unvorhersehbarkeit**

Für viele der betroffenen kleineren Bergbahn- und Skiliftbetriebe war nicht vorauszusehen, dass der neue NAV für sie zum Überleben sichernde Arbeitsformen nicht explizit integriert.

### **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Kleine touristische Unternehmungen müssen, da die für sie tragende Freiwilligenarbeit im NAV nicht vorgesehen ist, um ihr wirtschaftliches Überleben bangen. Tritt der neue NAV ohne diesen Umstand in Rechnung ziehende Modifikationen in Kraft, treten Rechtsunsicherheiten ein. Die betroffenen Betriebe stehen bei der Personalplanung vor höchst unsicheren Konstanten.

Freiwilligenarbeit ist in den touristischen Betrieben unseres Kantons (Skilifte und Bergbahnen) äusserst wichtig. Vor allem kleinere Betriebe sind von diesem Standbein abhängig und können längerfristig ihr Überleben meist nur dank dieser Fronarbeit sichern.

Der neue Normalarbeitsvertrag NAV der Walliser Bergbahnen ist, obschon der Staatsrat diesen genehmigt hat und er auf die bevorstehende Wintersaison in Kraft treten soll, noch nicht in Stein gemeisselt. Gemäss des künftigen NAV ist ab dem 1. Januar 2023 ein Grundgehalt von Fr. 4005.- pro Monat vorgeschrieben. Ab Mitte 2023 soll der restliche Teil der Lohntabelle zu verbindlicher Gültigkeit gelangen. Der Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der Bergbahnen (GFBB) hält fest, dass die Löhne des NAV zwingend eingehalten werden müssen, um in den Genuss staatlicher Betriebsbeihilfen gelangen zu können.

Eine Vielzahl der kleinen Bergbahnunternehmungen im Kanton Wallis sind, um ihren Betrieb aufrechterhalten zu können, auf Freiwilligenarbeit angewiesen. So finden etwa rüstige Pensionierte bei diesen Bahnen oder Skiliften eine unentgeltliche Beschäftigung, die letztlich dem Tourismus, der Walliser Wirtschaft und damit der Öffentlichkeit insgesamt zum Nutzen und Vorteil verhilft und nicht selten auch das Überleben der verbundenen Infrastrukturen sicherstellt.

Der neue NAV führt den Tatbestand, dass unentgeltliche Freiwilligenarbeit gestattet ist, an keiner Stelle explizit auf. Daher ist anzunehmen, dass diese entgegen der landläufigen Praxis nicht vorgesehen ist.

### **Schlussfolgerung**

Mit dem vorliegenden Postulat fordern wir den Staatsrat auf, Massnahmen in die Wege zu leiten, damit der neue NAV der Walliser Bergbahnen noch vor der bevorstehenden Publizierung im kantonalen Amtsblatt an geeigneter Stelle einen zusätzlichen Passus einführt, der die Möglichkeit unentgeltlicher Freiwilligenarbeit explizit gestattet.

Es sollte überdies greifbar werden, dass diese Freiwilligenarbeit nicht den regulären Anforderungen an das Grundgehalt (Fr. 4005.- pro Monat) unterliegt. Viele Bergbahnen in unserem Kanton können nur überleben, indem sich Personen zur Verfügung stellen, die unentgeltlich arbeiten. Da dieser Umstand vor allem für die grosse Zahl der kleineren touristischen Betriebe systemrelevant ist, scheint es uns zwingend, dass die Option im NAV festgehalten wird.